

Statuten

Titel I : Name, Sitz, Zweck und Tätigkeiten

Artikel 1 : Name, Sitz

¹ Unter dem Namen «Bio Fribourg, Freiburger Bio-Produzenten» besteht ein Verein im Sinne von Art.

50 ff ZGB.

² Sitz des Vereins ist Route de Grangeneuve 31, 1725 Posieux.

Artikel 2 : Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus in beiden Sprachregionen des Kantons Freiburg und der angrenzenden Gebiete. Basis sind die Richtlinien der Bio Suisse.

Artikel 3 : Tätigkeiten

¹ Zur Erreichung dieses Zieles entfaltet der Verein folgende Aktivitäten :

- a) Meinungsbildung: Trägt zum Informationsaustausch zwischen Bio Suisse und den Bioproduzenten bei und bringt die Anliegen der Knospe-Betriebe in die Bio Suisse Gremien ein.
- b) Interessenvertretung: Organisiert möglichst viele Biobetriebe und vertritt deren Interessen in der Politik und gegenüber Behörden, Verbänden, Organisationen und dem Dachverband Bio Suisse.
- c) Absatzförderung: Unterstützt die Vermarktung von Bioprodukten in der Region und koordiniert die Werbemassnahmen für Bio- und Knospe-Produkte.
- d) Produktionsförderung: Unterstützt die Ausweitung der Produktion nach den Markterfordernissen und wirkt als Beirat für Neuumsteiger.
- e) Preisbildung: Setzt sich für Preistransparenz und gerechte Preise in der Produktion sowie für den Konsum von Bioprodukten ein.
- f) Öffentlichkeitsarbeit: Informiert die Medien und interessierten Kreise über die Errungenschaften seiner Mitglieder und des biologischen Landbaus in der Region.
- g) Netzwerk: schafft Kontakte unter Biobäuerinnen und Biobauern, zu Konsumenten, Verarbeitern, Händlern und Gastrobetrieben und zu Organisationen.
- h) Wissenstransfer: Fördert den Erfahrungsaustausch unter den Bioproduzenten und setzt sich für nutzbringende Angebote von Beratung, Aus- und Weiterbildung im Biolandbau ein.
- i) Entwicklung: Unterstützt die Weiterentwicklung und Forschung eines modernen Biolandbaus und die Entwicklung von neuen Bioprodukten.

Titel II : Mitgliedschaft

Artikel 4 : Mitglieder können werden:

- 1 Aktivmitglieder** : Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können werden (eine Stimme pro Betrieb/Organisation):
 - a) Bio-Produzenten: Jeder nach der Schweizerischen Bioverordnung anerkannte Biobetrieb im Kanton und angrenzende Gebiete.
 - b) Knospe-Produzenten: Jeder nach Bio Suisse Richtlinien anerkannte Knospe-Betrieb im Kanton und angrenzende Gebiete.
- 2 Fördermitglieder** : Fördermitglieder werden können (Passivmitglied ohne Stimmrecht an der GV):
 - c) Verarbeiter und Händler: Unternehmer die Bioprodukte herstellen, handeln oder vermarkten und sich für die einheimische Produktion, Glaubwürdigkeit, Markttransparenz und die nachhaltige Entwicklung des Schweizer Biomarktes einsetzen.
 - d) Konsumenten, die sich für die Entwicklung des Schweizer Biomarktes einsetzen.
 - e) Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Artikel 5 : Eintritt

- 1** Bio-Produzenten werden vom Vorstand aufgenommen, sobald die Betriebe von einer durch den Bund akkreditierten Zertifizierungsstelle nach der Schweizer Bioverordnung anerkannt sind.
- 2** Knospe-Produzenten werden automatisch Mitglied, sobald sie einen gültigen Produktionsvertrag mit der Bio Suisse unterzeichnet haben und die Mitgliedschaft beim Verein beantragen oder von Bio Suisse zugeteilt werden.
- 3** Fördermitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme von Fördermitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Artikel 6 : Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1** Die Mitgliedschaft erlischt:
 - f) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod ;
 - g) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch Aberkennung als Biobetrieb durch eine vom Bund akkreditierte Zertifizierungsstelle.

Artikel 7 : Austritt und Ausschluss

- 1** Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an die Präsidentin/Präsidenten gerichtet werden.
- 2** Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an der GV. diese entscheidet endgültig.

Artikel 8 : Bio Suisse Erstmitgliedschaft für Knospe-Produzenten

- 1** Die Knospe-Produzenten sind zugleich Mitglied im Dachverband Bio Suisse und in einer oder mehreren Mitglieder-Organisationen von Bio Suisse. Falls er in mehreren Mitglieder-Organisationen von Bio Suisse Mitglied ist, kann jeder Knospe-Produzent nach freier Wahl sich für eine sogenannte Erstmitgliedschaft in einer Mitglieder-Organisation entscheiden, sonst wird seine Erstmitgliedschaft automatisch von der Bio Suisse der jeweiligen kantonalen Mitglieder-Organisation zugeteilt (alle vier Jahre berechnet Bio Suisse aufgrund der Anzahl Erstmitglieder die Anzahl Delegierte von jedem Verein). Knospe-Produzenten sind verpflichtet den Wechsel der Erstmitgliedschaft dem Verein innert einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Titel III : Organisation

Artikel 9 : Die Organe des Vereins

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
- h) Die Generalversammlung (GV) ;
 - i) Der Vorstand ;
 - j) Die Delegierten ;
 - k) Die Rechnungsrevisoren ;
 - l) Der Beirat ;
 - m) Das Sekretariat.

Artikel 10 : Die Generalversammlung (GV)

- ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Sie wird durch den Vorstand einberufen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere:
- n) Festsetzung und Änderung der Statuten ;
 - o) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten für die Amtsdauer von 4 Jahren ;
 - p) Wahl der Revisorinnen/Revisoren für die Amtsdauer von 4 Jahren ;
 - q) Wahl der Bio Suisse Delegierten für die Amtsdauer von vier Jahren ;
 - r) Wahl des Beirates für die Amtsdauer von 4 Jahren ;
 - s) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Einnahmeüberschusses
 - t) Entlastung des Vorstandes ;
-
- u) Festsetzung der Mitgliederbeiträge ;
 - v) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets, inkl. Spesenentschädigung des Vorstandes und der Delegierten ;
 - w) Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern ;
 - x) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ;
 - y) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr rechtsgültig unterbreitet werden.
- ² Eine ordentliche GV findet jährlich zwischen Januar und März statt. Die Einladung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Traktandenliste muss der Einladung beigelegt werden. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand entweder von selbst oder auf Anforderung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie muss genau wie die ordentliche GV einberufen werden.
- ³ An der GV besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Ein Stimmberechtigter kann beantragen, dass die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgt. Über den Antrag wird sofort abgestimmt. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3 - Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Wortmeldungen können auf Deutsch oder auf Französisch vorgetragen werden.

Artikel 11 : Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern. Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die GV eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Das Präsidium kann auch von 2 Personen geteilt werden. (CO- Präsidium)
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
- 4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - z) Vorbereitung und Einberufung der GV ;
 - aa) Aufnahme von Mitgliedern ;
 - bb) Ausschluss von Mitgliedern (vorbehalten bleibt Rekursrecht an die GV) ;
 - cc) Wahl der Sekretärin/Sekretärs ;
 - dd) Einsetzen und Wahl von zeitlich befristeten Arbeitsgruppen.

Artikel 12 : Die Revisoren

- 1 Die GV wählt für 4 Jahre zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Wählbar sind auch externe Fachpersonen.

Artikel 13 : Der Beirat

- 1 Die GV kann auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen Beirat wählen, dessen Mitglieder dem Verein nicht angehören müssen.
- 2 Aufgabe des Beirates ist die Beratung von Vorstand und GV. Seine Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der GV teil und können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

Artikel 14 : Die Arbeitsgruppen

- 1 Der Vorstand bestellt nach Bedarf zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen. Diesen wird ein spezifischer Auftrag erteilt und die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Artikel 15 : Das Sekretariat

- 1 Der Vorstand organisiert sein Sekretariat, welches von einer Sekretärin/Sekretär geführt wird. Die Sekretärin/Sekretär ist nicht Vorstandsmitglied. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft für das Sekretariat.

Titel IV : Finanzen

Artikel 16 : Einnahmen, Ausgaben Überschüsse

- 1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - ee) Mitgliederbeiträgen ;
 - ff) Spenden ;
 - gg) Einnahmen aus Dienstleistungen ;
 - hh) Übrige Zuwendungen.
- 2 Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets. Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 17 : Rechnungsperiode

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 18 : Unterschrift

¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den laufenden Zahlungsverkehr können der Kassier / die Kassiererin, oder der Projektleiter / die Projektleiterin selber und allein unterzeichnen.

Artikel 19 : Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Titel V : Auflösung und Liquidation

Artikel 20 : Auflösung

¹ Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb höchstens vier Wochen eine zweite GV einzuberufen. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Artikel 21 : Liquidation

¹ Der Vorstand besorgt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls die GV nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

² Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 22 : Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der GV vom 6. März 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 29.01.2009.

Der Präsident, die Präsidentin

Ein Vorstandsmitglied